



**TEILAUFBEBUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR.11
„STADTMITTE I“
STADT WALSRÖDE
LANDKR. SOLTAU-FALLINGBOSTEL
M 1:1000**

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER TEILAUFBEBUNG
- SANIERUNGSGEBIET
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 „STADTMITTE I“ (NACHRICHTLICH)
- DENKMAL

TEXTLICHE FESTSETZUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „STADTMITTE I“ WIRD IN DEN SCHWARZ GEKENNZEICHNETEN GELTUNGSBEREICHEN DER TEILAUFBEBUNG AUFGEHOHEN.

DER RAT DER STADT WALSRÖDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.08.1990 DIE AUFSTELLUNG DES AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB. AM 20.08.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALSRÖDE, DEN 26.11.1990

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT WALSRÖDE, STADTBAUAMT.

WALSRÖDE, DEN 20.08.1990

BÜRGERMEISTER

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) D.F. VOM 08.12.1986 (BUN. I. S. 2255) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DEN EINGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 (EGBL. II S. 899, 1322 I I.M.) MIT DEM ZUSTIMMUNGSGESETZ VOM 23.9.1990 (EGBL. II S. 883) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGOI) D.F. VOM 22.06.1992 (INDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. VIII DES GEBETZES ZUR ZUSAMMENFASSUNG UND ÄNDERUNG BESODLUNGS- UND ANDEREN DIENSTRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 27.03.1992 (INDS. GVBL. S. 193) HAT DER RAT DER STADT WALSRÖDE IN SEINER SITZUNG AM 22.11.1990 DEN BEBAUUNGSPLAN ZUR TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALSRÖDE, DEN 30.01.1991

gez. Prüm
BÜRGERMEISTER

LS

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT WALSRÖDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.1990 DEN ENTWURF DES AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG WURDEN AM 25.08.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WAREN VOM 03.09.1990 BIS 24.10.1990 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. ÖFFENTL. AUSGELEGEN.

WALSRÖDE, DEN 26.11.1990

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT WALSRÖDE HAT DEN AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLAN NACH ANFRAGE DER BEWÖHNER- UND ANHÄNGER-GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 22.11.1990 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WALSRÖDE, DEN 26.11.1990

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DI E ANZEIGE DES AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLANES IST AM 24.11.1990 MIT DER BEZIRKSREGIERUNG IN LÜNEBURG EINGEGANGEN. RECHTSVERLETZUNG SIND UNTER DEN AUFLAGEN / MASSGABEN MIT AUSNAHME DER KENNTLICH GEMACHTEN REBEL GEMÄSS VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE (AZ: 309/89 - 21022-FA 88/11) NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

LÜNEBURG, DEN 21.01.1991

i. A. gez. v. Osterhausen
BEZIRKSREGIERUNG

S.

DI DURCHFÜHRUNG DES ANZIEHVERFAHRENS NACH § 3 ABS. 2 BAUGB. FÜR DEN AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB. AM 31.01.1991 IM AMTSLATT DES LANDKREISES SOLTAU-FALLINGBOSTEL NR. 17/1991 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.01.1991 IN KRAFT GETRETEN.

WALSRÖDE, DEN 11.02.1991

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DES AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. DIE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB. BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

WALSRÖDE, DEN 16.10.1995

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT INKRAFTTRETEN DES AUFHEBUNGSBEBAUUNGSPLANES SIND GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

WALSRÖDE, DEN 12.10.2000

gez. Filbrunn
BÜRGERMEISTER